

Allgemeine und technische Bedingungen für den Anschluss und die Anschlussnutzung im Mittel- und Hochspannungsnetz

1 Geltungsbereich

Diese allgemeinen und technischen Bedingungen (nachfolgend „AtB“) regeln ergänzend zum jeweiligen Netzanschlussvertrag, Anschlussnutzungsvertrag oder Netzanschluss- und Anschlussnutzungsvertrag (sog. Kombi-Vertrag) die Bedingungen für den Anschluss und die Anschlussnutzung im Mittel- und Hochspannungsnetz (nachfolgend „Verteilungsnetz“) der Stromnetz Berlin GmbH (nachfolgend „Netzbetreiber“ genannt).

Sind Anschlussnehmer und Anschlussnutzer (nachfolgend „Kunde“) nicht personenidentisch, so sind nur solche Bedingungen Bestandteil des Vertrages, die den jeweiligen Vertragspartner (Anschlussnehmer oder Anschlussnutzer) betreffen, wobei Regelungen, die den Kunden betreffen, stets Bestandteil des Vertrages sind.

2 Begriffsbestimmungen

- 2.1 Anschlussnehmer ist jede Person, auf deren Antrag ein Grundstück oder Gebäude an das Verteilungsnetz angeschlossen wird, oder im Übrigen jeder Eigentümer oder Erbbauberechtigte eines Grundstücks oder Gebäudes, das an das Verteilungsnetz angeschlossen ist.
- 2.2 Anschlussnutzer ist jeder Letztverbraucher, der einen Anschluss an das Verteilungsnetz zur Entnahme oder zur Einspeisung elektrischer Energie nutzt. Die Anschlussnutzung umfasst weder die Belieferung des Anschlussnutzers mit Elektrizität noch den Zugang zu den Elektrizitätsversorgungsnetzen im Sinne des § 20 EnWG.
- 2.3 Kunde sind der Anschlussnehmer und der Anschlussnutzer; Anschlussnehmer und Anschlussnutzer können personenidentisch sein.
- 2.4 Der Netzanschluss verbindet die elektrische Anlage des Kunden mit dem Verteilungsnetz. Er gehört zu den Betriebsanlagen des Netzbetreibers und steht in seinem Eigentum.
- 2.5 Entnahmestelle ist der Ort hinter dem Netzanschluss, an dem der Anschlussnutzer elektrische Energie aus dem Verteilungsnetz entnimmt oder einspeist.
- 2.6 Vorgehaltene Leistung (Anschlussleistung) ist der maximale Wert der Scheinleistung (kVA), in dessen Höhe das Verteilungsnetz über den Netzanschluss genutzt werden darf.
- 2.7 Scheinleistung (kVA) ist der Quotient aus dem in der $\frac{1}{4}$ h Messperiode gemessenen Leistungswert (kW) und dem Verschiebungsfaktor $\cos \varphi$.
- 2.8 Blindleistung ist die elektrische Leistung, die zum Aufbau von magnetischen Feldern (z. B. Motoren, Transformatoren) oder von elektrischen Feldern (z. B. in Kondensatoren) benötigt wird.
- 2.9 Der Verschiebungsfaktor $\cos \varphi$ ist der Cosinus des Phasenwinkels φ zwischen den Sinus-Schwingungen der Spannung und des Stromes derselben Frequenz.
- 2.10 Messeinrichtungen sind sämtliche für die Verbrauchserfassung und -abrechnung notwendigen Einrichtungen zum Messen, Zählen, Steuern und zur Fernauslesung von Zählwerten.
- 2.11 Elektrische Anlage ist die gesamte elektrische Anlage des Kunden hinter der im Netzanschluss- oder Kombi-Vertrag genannten Eigentumsgrenze, die der Anschlussnutzer hinter dem Netzanschluss nutzt, mit Ausnahme der im Besitz des Netzbetreibers befindlichen Betriebsmittel.

3 Netzanschluss

- 3.1 Die Spannung am Ende des Netzanschlusses entspricht etwa der im Netzanschluss-, Anschlussnutzungs- oder Kombi-Vertrag angegebenen Spannung. Die Frequenz beträgt etwa 50 Hertz. Spannung und Frequenz werden annähernd gleichbleibend gehalten. Stellt der Kunde Anforderungen an die Energiequalität, die über diese Verpflichtungen hinausgehen, so

obliegt es ihm selbst, auf eigene Kosten Vorkehrungen zum störungsfreien Betrieb seiner Geräte und Anlagen zu treffen.

- 3.2 Der Netzanschluss wird ausschließlich vom Netzbetreiber hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt. Der Kunde sorgt dafür, dass der Netzanschluss für den Netzbetreiber oder für von diesem beauftragte Dritte zugänglich ist und vor Beschädigungen geschützt wird. Der Anschlussnehmer schafft die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Netzanschlusses und darf keine Einwirkungen auf den Netzanschluss vornehmen oder vornehmen lassen. Der Anschlussnehmer verpflichtet sich, dafür Sorge zu tragen, dass die Kabeltrasse für den Anschluss nicht überbaut wird, soweit und solange dies in seinem Einflussbereich liegt; anderenfalls hat er für alle daraus folgenden Erschwernisse die Kosten zu tragen.

- 3.3 Art, Zahl und Lage der Netzanschlüsse werden nach Beteiligung des Anschlussnehmers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen vom Netzbetreiber nach den anerkannten Regeln der Technik bestimmt. Das Interesse des Anschlussnehmers an einer kostengünstigen Errichtung der Netzanschlüsse ist dabei besonders zu berücksichtigen.

- 3.4 Die Eigentumsgrenze des Netzanschlusses ist in einer Anlage zum Netzanschluss- oder Kombi-Vertrag definiert.

- 3.5 Der Kunde hat dem Netzbetreiber jede Beschädigung des Netzanschlusses unverzüglich mitzuteilen.

- 3.6 Anschlussnehmer, die nicht Grundstückseigentümer sind, haben spätestens mit Abschluss des Netzanschluss- oder Kombi-Vertrages die darin vorgesehene unterschriebene Erklärung des Grundstückseigentümers beizubringen.

- 3.7 Der Anschlussnehmer hat dem Netzbetreiber einen Wechsel des Grundstückseigentümers unverzüglich in Textform mitzuteilen.

4 Kostenerstattung für Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses

- 4.1 Der Netzbetreiber ist berechtigt, vom Anschlussnehmer die Erstattung der bei wirtschaftlich effizienter Betriebsführung notwendigen Kosten für
 1. die Herstellung des Netzanschlusses,
 2. die Änderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der elektrischen Anlagen erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst bzw. verursacht werden, zu verlangen. Dies gilt insbesondere für die Herstellung oder Änderung von Netzanschlüssen, die nach Art, Dimension oder Lage von den üblichen Netzanschlüssen abweichen.

Stromnetz Berlin GmbH

Seite/Umfang
1/7

Version
01.01.2025

- 4.2 Wünscht der Anschlussnehmer eine Erhöhung der Anschlussleistung, einen Netzebenenwechsel oder eine Verlegung des Netzan Anschlusses, so bedarf dies einer Anpassung des Netzan Anschlusses- oder Kombi-Vertrages.

5 Baukostenzuschuss

- 5.1 Der Netzbetreiber kann vom Anschlussnehmer einen angemessenen Baukostenzuschuss (BKZ) verlangen, wenn

- ein neuer Netzan Anschluss hergestellt wird,
- der Anschlussnehmer seinen bisherigen Netzan Anschluss aufgibt und der Anschluss an einem anderen Ort realisiert wird,
- der Anschlussnehmer einen Netzebenenwechsel veranlasst und dabei ein neuer Anschluss realisiert wird,
- der Anschlussnehmer eine Leistungserhöhung begehrt und der Netzbetreiber einer solchen zustimmt.

Der Anspruch besteht unabhängig davon, ob mit dem Anschluss Baumaßnahmen am Verteilungsnetz verbunden sind.

Baukostenzuschüsse für Netzan Anschlüsse im Bereich von Netzebenen oberhalb der Niederspannung gelten als angemessen, wenn sie nach dem von der Bundesnetzagentur im „Beschlusskammer 8: Positionspapier zur Erhebung von Baukostenzuschüssen“, Stand November 2024 empfohlenen Leistungspreismodell ermittelt werden. Danach ergibt sich der BKZ aus der Multiplikation der vertraglichen Anschlussleistung mit dem zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden veröffentlichten Leistungspreis (> 2.500 Benutzungsstunden) der jeweiligen Anschlussnetzebene.

6 Bereitstellung des Anschlusses

- 6.1 Der Netzbetreiber stellt dem Anschlussnehmer für die Dauer des Netzan Anschlusses- oder Kombi-Vertrages den Netzan Anschluss in dem vereinbarten Umfang an der sich aus dem Netzan Anschlusses- oder Kombi-Vertrag ergebenden Eigentums-grenze bereit.
- 6.2 Der Anschlussnutzer ist verpflichtet, dem Netzbetreiber den dauerhaften Wegfall und eine dauerhafte erhebliche Reduzierung der Energieentnahme unverzüglich mitzuteilen. Der Wegfall der Energieentnahme gilt als dauerhaft, wenn in einem zusammenhängenden Zeitraum von mehr als zwölf Monaten keine elektrische Energie über den Anschluss entnommen wird. Eine dauerhafte erhebliche Reduzierung der Energieentnahme liegt dann vor, wenn die arithmetischen Summen aus Wirk- und Blindleistung während jeder ¼ h Messperiode in einem zusammenhängenden Zeitraum von mehr als zwölf Monaten weniger als 10 % der vorgehaltenen Leistung betragen.
- 6.3 Die an allen Entnahmestellen an dem Netzan Anschluss zeitgleich ermittelten arithmetischen Summen aus Wirk- und Blindleistung dürfen während keiner ¼ h Messperiode höher als die vertraglich vereinbarte vorgehaltene Leistung sein. Eine temporäre Überschreitung der vorgehaltenen Leistung ist nur nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung mit dem Netzbetreiber zulässig.

Wird die vereinbarte Vertragsleistung wiederholt vertragswidrig überschritten, ist der Netzbetreiber – unbeschadet anderweitiger Regelungen und Rechte nach dem Netzan Anschlusses- oder Kombi-Vertrag – berechtigt, den Netzan Anschluss zu unterbrechen.

- 6.4 Der Netzbetreiber ist berechtigt, eine Anpassung der vereinbarten Anschlussleistung vom Anschlussnehmer zu verlangen, wenn diese dauerhaft nicht in Anspruch genommen wird und dem Netzbetreiber aus Gründen eines effizienten und bedarfsgerechten Netzausbaus ein Festhalten an der

vereinbarten Anschlussleistung nicht zuzumuten ist. Ein Festhalten an der vereinbarten Anschlussleistung ist dem Netzbetreiber insbesondere dann nicht zuzumuten, wenn die nicht in Anspruch genommene Anschlussleistung von anderen Anschlusspetenten nachgefragt wird, jedoch wegen Kapazitätsmangels verweigert werden und der Netzbetreiber das Netz ausbauen müsste. Die Vertragspartner werden in regelmäßigen Abständen gemeinsam überprüfen, ob die vereinbarte vorgehaltene Anschlussleistung vom Anschlussnehmer aktuell weiterhin benötigt wird. Über etwaige Änderungen hierzu werden sich die Vertragspartner einvernehmlich verständigen.

7 Elektrische Anlage des Kunden

- 7.1 Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Instandhaltung der elektrischen Anlage des Kunden hinter der Eigentums-grenze ist allein der Anschlussnehmer verantwortlich. Hat der Anschlussnehmer die elektrische Anlage ganz oder teilweise an einen Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so bleibt er verantwortlich.
- 7.2 Eine Kupplung von elektrischen Anlagen, die über verschiedene Anschlüsse versorgt werden - auch in gleicher Spannungsebene -, ist nicht zulässig.
- 7.3 Die elektrische Anlage des Kunden und die Einrichtungen zur Nutzung bzw. Erzeugung der elektrischen Energie sowie deren Unterhaltung und Betrieb müssen den gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen, den anerkannten Regeln der Technik, insbesondere den Vorschriften des Verbandes der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik e.V. (VDE), entsprechen. In Bezug auf die allgemein anerkannten Regeln der Technik gilt § 49 Abs. 2 EnWG entsprechend. Arbeiten an der elektrischen Anlage des Kunden dürfen nur von qualifizierten Fachleuten vorgenommen werden, die im Installateurverzeichnis eines Netzbetreibers eingetragen sind. Der Netzbetreiber ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.
- 7.4 Der Netzbetreiber ist berechtigt, weitere technische Anforderungen an den Anschluss, an die elektrische Anlage sowie an den Betrieb der elektrischen Anlage festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse des Verteilungsnetzes, notwendig ist. Dies betrifft insbesondere die technischen Einrichtungen in der elektrischen Anlage zur Reduzierung der Einspeiseleistung bei Netzüberlastung als Voraussetzung für den Anschluss von Erzeugungsanlagen.
- 7.5 Weitere technische Anforderungen im Sinne von Ziffer 7.4 sind die „Richtlinie zur Ausführung des Netzan Anschlusses“, die „Technischen Anforderungen für den Anschluss an das Mittelspannungsnetz“ und die „Technischen Anforderungen für den Anschluss an das Hochspannungsnetz Berlin“. Diese sind im Internet unter www.stromnetz.berlin veröffentlicht und sind in ihrer jeweiligen Fassung zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses Bestandteil des Vertrages, soweit für die jeweilige Spannungsebene einschlägig.
- 7.6 Der Netzbetreiber oder dessen Beauftragter hat die Anlage über den Netzan Anschluss an das Verteilungsnetz anzuschließen und den Netzan Anschluss in Betrieb zu nehmen. Die Anlage hinter dem Netzan Anschluss bis zu der in den „Technischen Anschlussbedingungen“ definierten Trennvorrichtung für die Inbetriebsetzung der nachfolgenden Anlage, andernfalls bis zu den Haupt- oder Verteilungssicherungen, darf nur durch den Netzbetreiber oder mit seiner schriftlichen Zustimmung durch ein Installationsunternehmen in Betrieb genommen werden. Die Anlage hinter dieser Trennvorrichtung darf nur durch ein Installationsunternehmen in Betrieb gesetzt werden.

Seite/Umfang
2/7

Version
01.01.2025

Jede Inbetriebsetzung, die vom Netzbetreiber vorgenommen werden soll, ist bei ihm von dem Unternehmen, das die Arbeiten an der Anlage ausgeführt hat, in Auftrag zu geben. Auf Verlangen des Netzbetreibers ist ein von diesem zur Verfügung gestellter Vordruck zu verwenden.

- 7.7 Der Netzbetreiber kann für die Inbetriebsetzung vom Anschlussnehmer eine Kostenerstattung verlangen; die Kosten können auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Fälle entstehenden Kosten pauschal berechnet werden. Die Kosten sind so darzustellen, dass der Anschlussnehmer die Anwendung des pauschalierten Berechnungsverfahrens transparent nachvollziehen kann.
- 7.8 Der Kunde ist verantwortlich dafür, dass die elektrische Anlage und Verbrauchsgeräte so betrieben werden, dass
1. Störungen anderer Kunden und störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Netzbetreibers oder Dritter ausgeschlossen sind. Dies gilt auch für Wiedereinschaltvorgänge nach einer Versorgungsunterbrechung. Werden zur Vermeidung störender Rückwirkungen zusätzliche Aufwendungen im Verteilungsnetz erforderlich, trägt der Kunde die dafür anfallenden Kosten.
 2. ein Verschiebungsfaktor ($\cos \varphi$) zwischen 1 und 0,9 induktiv in der Mittelspannung eingehalten wird. Andernfalls kann der Netzbetreiber den Einbau funktionierender und ausreichender Kompensationseinrichtungen verlangen oder die Bereitstellung der zusätzlichen Blindleistung und den Verbrauch an zusätzlicher Blindarbeit in Rechnung stellen.
 3. der Betrieb der Tonfrequenzrundsteuereinrichtungen des Netzbetreibers nicht beeinträchtigt wird. Er wird in Abstimmung mit dem Netzbetreiber auf seine Kosten geeignete Tonfrequenzsperrn einbauen, soweit dies erforderlich ist. Die Sendefrequenz ist in den jeweiligen technischen Anforderungen des Netzbetreibers beschrieben.
- 7.9 Soweit die fortschreitende technische Entwicklung oder eine Veränderung der örtlichen Verhältnisse eine Anpassung von technischen Anlagen des Netzbetreibers erfordert (z. B. eine Änderung der Nennspannung oder eine Änderung der Kurzschlussleistung des Netzes), führt der Anschlussnehmer die dadurch im Bereich seiner Anlagen notwendig werdenden Änderungen auf seine Kosten durch.
- 7.10 Der Netzbetreiber kann in begründeten Fällen, z. B. beim Betrieb von Erzeugungsanlagen, den Abschluss einer gesonderten Betriebsvereinbarung verlangen.

8 Erzeugungs- und Notstromanlagen

- 8.1 Die Errichtung, Erweiterung oder Änderung einer Erzeugungsanlage durch den Kunden ist dem Netzbetreiber rechtzeitig anzuzeigen und bei beabsichtigtem Parallelbetrieb zum Verteilungsnetz hat der Kunde dazu zuvor eine Zustimmung in Textform vom Netzbetreiber zu beantragen. Auch die Außerbetriebnahme einer Erzeugungsanlage hat der Kunde dem Netzbetreiber textlich anzuzeigen.

Der Anschlussnehmer schützt und betreibt die Erzeugungsanlagen und die elektrische Anlage nach eigenem Sicherheitsbedürfnis und nach den einschlägigen Vorschriften, insbesondere den VDE-Anwendungsregeln VDE-AR-N 4120 (TAR Hochspannung) bzw. VDE-AR-N 4110 (TAR Mittelspannung). Dabei ist vom Anschlussnehmer sicherzustellen, dass die bei kurzzeitigen Spannungseinbrüchen mit anschließend schlagartig wiederkehrender Spannung auftretenden elektrischen und mechanischen Beanspruchungen für die Erzeugungsanlagen und deren Antriebsaggregate tragbar sind.

- 8.2 Zum Schutz der Erzeugungsanlagen sowie des Verteilungsnetzes sind vom Kunden nachfolgende

Entkopplungseinrichtungen in der elektrischen Anlage vorzusehen: Spannungsrückgangsrelais, Spannungssteigerungsrelais, Frequenzrückgangsrelais, Frequenzsteigerungsrelais.

Bei kurzzeitigen Spannungseinbrüchen oder Versorgungsunterbrechungen müssen die Entkopplungseinrichtungen die Erzeugungsanlagen sicher vom Verteilungsnetz trennen. Schäden, die dadurch entstehen, dass die wiederkehrende Spannung des Verteilungsnetzes asynchron auf die noch am Verteilungsnetz arbeitenden Erzeugungsanlagen trifft, hat der Kunde selbst zu tragen.

Zum Schutz des Verteilungsnetzes bei Überlastung durch Einspeisung hat der Kunde fernsteuerbare Regeleinrichtungen gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zur Reduzierung der Einspeiseleistungen einzubauen.

- 8.3 Der Kunde hat die Funktionsprüfung der Entkopplungseinrichtungen bei der Inbetriebnahme und danach regelmäßig vorzunehmen. Der Kunde wird den Netzbetreiber mindestens zwei Wochen vor Beginn der Prüfung informieren. Der Netzbetreiber ist berechtigt, die Prüfung entsprechend zu überwachen. Der Kunde wird dem Netzbetreiber das Ergebnis der Funktionsprüfung textlich mitteilen. Wenn der Betrieb des Verteilungsnetzes dies erfordert, muss der Kunde die Einstellwerte der Entkopplungseinrichtungen entsprechend den Anforderungen des Netzbetreibers ändern.
- 8.4 Notstromanlagen dürfen außerhalb ihrer eigentlichen Bestimmung monatlich nicht mehr als eine Stunde zur Erprobung betrieben werden, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist. Für Notstromanlagen ohne Synchronisationseinrichtung ist der Parallelbetrieb mit dem Verteilungsnetz auszuschließen. Ein Parallelbetrieb mit dem Verteilungsnetz ist nur zulässig, wenn Kunde und Netzbetreiber darüber eine textliche Vereinbarung abschließen.
- 8.5 Der Kunde hat auf eigene Kosten kurzschlussleistungsbegrenzende Maßnahmen durchzuführen. Sofern der Netzbetreiber auf die Durchführung von kurzschlussleistungsbegrenzenden Maßnahmen verzichtet, kann der Netzbetreiber den Einbau von kurzschlussleistungsbegrenzenden Einrichtungen zu gegebener Zeit auf Kosten des Kunden fordern. Der Kunde sollte daher die Einbaumöglichkeit für kurzschlussleistungsbegrenzende Maßnahmen vorsehen.
- 8.6 Der Betrieb einer Notstromanlage ist dem Kunden nur gestattet, wenn er mit dem Netzbetreiber eine „Vereinbarung über den Anschluss und Betrieb von Notstromanlagen im Mittel- und Hochspannungsnetz“ abschließt. Der Kunde verpflichtet sich, dem Netzbetreiber die Probeläufe mit Parallelbetrieb rechtzeitig gemäß der Vorgaben „Vereinbarung über den Anschluss und Betrieb von Notstromanlagen im Mittel- und Hochspannungsnetz“ anzukündigen.
- 8.7 Für die Erfassung der erzeugten elektrischen Energie ist entsprechend den VDE-Anwendungsregeln VDE-AR-N 4120 (TAR Hochspannung) und VDE-AR-N 4110 (TAR Mittelspannung) eine Verrechnungsmessung aufzubauen. Eine Vergütung für eingespeiste elektrische Energie aus Notstromanlagen in das Verteilungsnetz erfolgt nicht.

9 Prüfung der elektrischen Anlage

- 9.1 Der Netzbetreiber ist berechtigt, die elektrische Anlage vor und, um unzulässige Rückwirkungen auf Einrichtungen des Netzbetreibers oder Dritter auszuschließen, auch nach ihrer Inbetriebsetzung zu prüfen. Er macht den Anschlussnehmer auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam und kann deren Beseitigung verlangen.
- 9.2 Werden Mängel an der elektrischen Anlage des Kunden festgestellt, welche die Sicherheit des Netzbetriebes gefährden oder erhebliche Störungen für den Netzbetrieb erwarten

Seite/Umfang
3/7

Version
01.01.2025

lassen, so ist der Netzbetreiber berechtigt, den Netzanschluss zu verweigern oder die Anschlussnutzung zu unterbrechen; bei Gefahr für Leib und Leben ist er hierzu verpflichtet.

- 9.3 Durch Vornahme oder Unterlassung der Prüfung der elektrischen Anlage sowie durch deren Netzanschluss an das Verteilungsnetz übernimmt der Netzbetreiber keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. Dies gilt nicht, wenn der Netzbetreiber bei einer Prüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib oder Leben darstellen.

10 Grundstücksbenutzung und Zutrittsrecht

- 10.1 Kunden, die Grundstückseigentümer sind, werden für Zwecke der örtlichen Versorgung das Anbringen und Verlegen von Leitungen zur Zu- und Fortleitung von Elektrizität über ihre im gleichen Versorgungsgebiet liegenden Grundstücke, ferner das Anbringen von Leitungsträgern und sonstigen Einrichtungen sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zu lassen. Sie stellen dem Netzbetreiber auf den Grundstücken die dafür notwendigen geeigneten Flächen und/oder Räume unentgeltlich zur Verfügung. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke,

1. die an das Verteilungsnetz angeschlossen sind,
2. die vom Eigentümer im wirtschaftlichen Zusammenhang mit einem an das Verteilungsnetz angeschlossenen Grundstück genutzt werden oder
3. für die die Möglichkeit des Netzanschlusses sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist.

Sie besteht nicht, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde; insbesondere ist die Inanspruchnahme des Grundstücks zwecks Anschlusses eines anderen Grundstücks an das Verteilungsnetz grundsätzlich verwehrt, wenn der Anschluss über das eigene Grundstück des anderen Anschlussnehmers möglich und dem Netzbetreiber zumutbar ist.

- 10.2 Der Anschlussnehmer und, sofern nicht personenidentisch, der Grundstückseigentümer werden rechtzeitig von dem Netzbetreiber über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstücks benachrichtigt.
- 10.3 Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung trägt der Netzbetreiber; dies gilt nicht, soweit die Einrichtungen ausschließlich dem Anschluss des Grundstückes dienen.
- 10.4 Endet der Netzanschluss- oder Kombi-Vertrag, ohne dass ein solcher Vertrag mit einem anderen Anschlussnehmer oder Anschlussnutzer abgeschlossen wird, so wird der Grundstückseigentümer die auf seinen Grundstücken befindlichen Einrichtungen noch drei Jahre unentgeltlich dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.
- 10.5 Die Ziffern 10.1 bis 10.4 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.
- 10.6 Grundstücksbenutzungsrechte des Netzbetreibers aus einem anderen Rechtsgrund, z. B. aus einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit, bleiben von den vorstehenden Absätzen unberührt.
- 10.7 Der Kunde gestattet nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Netzbetreibers oder des Messstellenbetreibers den Zutritt zum Grundstück und zu seinen Räumen, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen und Messeinrichtungen, zur Ableseung der Messeinrichtungen oder zur Unterbrechung des

Anschlusses und der Anschlussnutzung erforderlich ist. Die Benachrichtigung kann durch Mitteilung an die jeweiligen Anschlussnehmer oder -nutzer oder durch Aushang an oder im jeweiligen Gebäude erfolgen. Im Falle der Ablesung der Messeinrichtungen wird die Benachrichtigung mindestens drei Wochen vor dem Betretungstermin erfolgen; ein Ersatztermin wird angeboten. Eine vorherige Benachrichtigung ist bei einer Unterbrechung nach Ziffer 17.3 nicht erforderlich.

- 10.8 Im Rahmen der Störungsbeseitigung und bei betriebsnotwendigen Schalthandlungen gewährleistet der Kunde zu jeder Zeit dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Netzbetreibers den Zutritt zum Grundstück und zu seinen Räumen.

11 Messeinrichtungen

- 11.1 Der Netzbetreiber bestimmt den Anbringungsort von Mess- und Steuereinrichtungen. Bei der Wahl des Aufstellungsorts ist die Möglichkeit der Ausstattung mit einem intelligenten Messsystem nach dem Messstellenbetriebsgesetz zu berücksichtigen. Der Netzbetreiber hat den Anschlussnehmer anzuhören und dessen berechnete Interessen zu wahren. Für Mess- und Steuereinrichtungen hat der Anschlussnehmer Zählerplätze nach den anerkannten Regeln der Technik unter Beachtung der technischen Anforderungen nach Ziffer 7 vorzusehen. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Mess- und Steuereinrichtungen für den Netzbetreiber oder von diesem beauftragte Dritte zugänglich sind. Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen von Mess- und Steuereinrichtungen dem Netzbetreiber unverzüglich mitzuteilen.
- 11.2 Für die Zählerfernauslesung muss der Kunde einen hierfür geeigneten Telekommunikationsanschluss ohne zeitliche Beschränkung kostenlos zur Verfügung stellen.
- 11.3 Der Kunde kann zusätzlich eigene Messeinrichtungen auf eigene Kosten einbauen lassen. Die Messdaten dieser Einrichtungen werden nicht zur Abrechnung der Netznutzung herangezogen.

12 Ersatzbelieferung

Entnimmt der Anschlussnutzer elektrische Energie aus dem Verteilungsnetz, ohne dass diese Energie einem bestimmten Liefervertrag zugeordnet werden kann, ist der Netzbetreiber berechtigt, die entnommene elektrische Energie dem Bilanzkreis eines Energieversorgungsunternehmens zuzuordnen, das aus der insoweit maßgeblichen Sicht des Netzbetreibers voraussichtlich in der Lage ist, die Lieferung kurzfristig sicherzustellen. Hierbei berücksichtigt der Netzbetreiber die gesetzlichen Vorschriften, behördlichen Vorgaben und/oder höchstgerichtliche Rechtsprechung. Ist die entnommene elektrische Energie ausnahmsweise dem Bilanzkreis des Netzbetreibers zuzuordnen, so kann der Netzbetreiber vom Anschlussnutzer Ersatz seiner Aufwendungen verlangen; zu den Aufwendungen gehören neben den Kosten für die Netznutzung die Kosten des Netzbetreibers für die Energiebeschaffung. Gesetzliche Ersatzansprüche des Netzbetreibers bleiben unberührt.

13 Datenschutz

Der Netzbetreiber verarbeitet personenbezogene Daten im Einklang mit den geltenden Datenschutzvorschriften. Details zur Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß Art. 13, 14 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) befinden sich unter www.stromnetz.berlin/Datenschutz/

14 Abrechnung, Zahlung und Verzug

- 14.1 Rechnungen für Leistungen des Netzbetreibers werden zu dem von ihm in der Rechnung angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch 14 Kalendertage nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der

Seite/Umfang
4/7

Version
01.01.2025

Zahlung ist der Zahlungseingang auf dem Konto des Netzbetreibers. Bei Zahlungsverzug kann der Netzbetreiber Verzugszinsen in Höhe des gesetzlichen Zinssatzes verlangen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugs Schadens bleibt unberührt.

14.2 Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsberechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, wenn die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht.

14.3 Gegen die Ansprüche des Netzbetreibers kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

15 Verwendung des Anschlusses und Mitteilungspflichten

15.1 Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, den Netzbetreiber zum Zwecke der Berechnung der Konzessionsabgabe textlich zu informieren, sofern eine Weiterlieferung und/oder Weiterverteilung der über den Netzanschluss bezogenen elektrischen Energie erfolgt.

15.2 Der Anschlussnehmer stellt sicher, dass Anschlussnutzer die über seinen Netzanschluss bezogene elektrische Energie nur nach vorheriger Benachrichtigung in Textform des Netzbetreibers weiterliefern und/oder weiterverteilen.

15.3 Im Falle einer Weiterlieferung und/oder Weiterverteilung der über den Netzanschluss bezogenen elektrischen Energie ist der Netzbetreiber berechtigt, von demjenigen, der weiterliefert bzw. weiterverteilt einen Nachweis über die weitergelieferten bzw. weiterverteilten Strommengen in Form eines Wirtschaftsprüferzeugnisses zu verlangen. Das Wirtschaftsprüferzeugnis dient zur Ermittlung der vom Kunden zu zahlenden Höhe der Konzessionsabgabe unter Berücksichtigung des § 2 Abs. 8 der Konzessionsabgabenverordnung.

16 Haftung

16.1 Der Netzbetreiber haftet für Schäden, die dem Kunden durch Unterbrechung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Anschlussnutzung entstehen, entsprechend § 18 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung – NAV) vom 01. November 2006 (BGBl. I, S. 2477), der folgenden Wortlaut hat:

§ 18 Haftung bei Störungen der Anschlussnutzung

(1) Soweit der Netzbetreiber für Schäden, die ein Anschlussnutzer durch Unterbrechung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Anschlussnutzung erleidet, aus Vertrag, Anschlussnutzungsverhältnis oder unerlaubter Handlung haftet und dabei Verschulden des Unternehmens oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen vorausgesetzt wird, wird

1. hinsichtlich eines Vermögensschadens widerleglich vermutet, dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt,
2. hinsichtlich der Beschädigung einer Sache widerleglich vermutet, dass Vorsatz oder Fahrlässigkeit vorliegt. Bei Vermögensschäden nach Satz 1 Nr. 1 ist die Haftung für sonstige Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

(2) Bei weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursachten Sachschäden ist die Haftung des Netzbetreibers gegenüber seinen Anschlussnutzern auf jeweils 5 000 Euro begrenzt. Die Haftung für nicht vorsätzlich verursachte Sachschäden ist je Schadensereignis insgesamt begrenzt auf

1. 2,5 Millionen Euro bei bis zu 25 000 an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern;
2. 10 Millionen Euro bei 25 001 bis 100 000 an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern;

3. 20 Millionen Euro bei 100 001 bis 200 000 an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern;

4. 30 Millionen Euro bei 200 001 bis einer Million an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern;

5. 40 Millionen Euro bei mehr als einer Million an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern.

In diese Höchstgrenzen werden auch Schäden von Anschlussnutzern in vorgelagerten Spannungsebenen einbezogen, wenn die Haftung ihnen gegenüber im Einzelfall entsprechend Satz 1 begrenzt ist.

(3) Die Absätze 1 und 2 sind auch auf Ansprüche von Anschlussnutzern anzuwenden, die diese gegen einen dritten Netzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 27 des Energiewirtschaftsgesetzes aus unerlaubter Handlung geltend machen. Die Haftung dritter Netzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 27 des Energiewirtschaftsgesetzes ist je Schadensereignis insgesamt begrenzt auf das Dreifache des Höchstbetrages, für den sie nach Absatz 2 Satz 2 eigenen Anschlussnutzern gegenüber haften. Hat der dritte Netzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 27 des Energiewirtschaftsgesetzes keine eigenen an das Netz angeschlossenen Anschlussnutzer im Sinne dieser Verordnung, so ist die Haftung insgesamt auf 200 Millionen Euro begrenzt. In den Höchstbetrag nach den Sätzen 2 und 3 können auch Schadensersatzansprüche von nicht unter diese Verordnung fallenden Kunden einbezogen werden, die diese gegen das dritte Unternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen, wenn deren Ansprüche im Einzelfall entsprechend Absatz 2 Satz 1 begrenzt sind. Der Netzbetreiber ist verpflichtet, seinen Anschlussnutzern auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch einen dritten Netzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 27 des Energiewirtschaftsgesetzes zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.

(4) Bei grob fahrlässig verursachten Vermögensschäden ist die Haftung des Netzbetreibers, an dessen Netz der Anschlussnutzer angeschlossen ist, oder eines dritten Netzbetreibers, gegen den der Anschlussnutzer Ansprüche geltend macht, gegenüber seinen Anschlussnutzern auf jeweils 5 000 Euro sowie je Schadensereignis insgesamt auf 20 vom Hundert der in Absatz 2 Satz 2 sowie Absatz 3 Satz 2 und 3 genannten Höchstbeträge begrenzt. Absatz 2 Satz 3 sowie Absatz 3 Satz 1, 4 und 5 gelten entsprechend.

(5) Übersteigt die Summe der Einzelschäden die jeweilige Höchstgrenze, so wird der Schadensersatz in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadensersatzansprüche zur Höchstgrenze steht. Sind nach Absatz 2 Satz 3 oder nach Absatz 3 Satz 4, jeweils auch in Verbindung mit Absatz 4, Schäden von nicht unter diese Verordnung fallenden Kunden in die Höchstgrenze einbezogen worden, so sind sie auch bei der Kürzung nach Satz 1 entsprechend einzubeziehen. Bei Ansprüchen nach Absatz 3 darf die Schadensersatzquote nicht höher sein als die Quote der Kunden des dritten Netzbetreibers.

(6) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 30 Euro, die weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursacht worden sind.

(7) Der geschädigte Anschlussnutzer hat den Schaden unverzüglich dem Netzbetreiber oder, wenn dieses feststeht, dem ersatzpflichtigen Unternehmen, mitzuteilen.

16.2 Der Kunde verpflichtet sich, vor der Weiterlieferung und/oder Weiterverteilung mit nachgelagerten Abnehmern eine Haftungsregelung nach § 18 NAV zu Gunsten des Netzbetreibers zu vereinbaren. Für den Fall, dass eine solche Vereinbarung nicht getroffen wird, stellt er den Netzbetreiber im Falle eines Schadeneintritts so, als wäre eine entsprechende Regelung getroffen worden (Freistellung).

Seite/Umfang
5/7

Version
01.01.2025

16.3 Das EnWG enthält unter anderem Verordnungsermächtigungen hinsichtlich der technischen und wirtschaftlichen Bedingungen für den Netzanschluss. Für den Fall, dass nach Vertragsabschluss gesetzliche Regelungen in Kraft treten, welche den in diesem Vertrag geregelten Sachverhalt betreffen, diese Regelungen keine individuellen Vereinbarungen zu Abweichungen zulassen und von den Haftungsregelungen dieses Vertrages abweichen, sind sich die Parteien schon jetzt darüber einig, dass die gesetzlichen Haftungsregelungen die bei Vertragsschluss vereinbarten Haftungsregelungen ab dem Zeitpunkt ihres Inkrafttretens ersetzen. Das gleiche gilt für den Fall, dass die Bundesnetzagentur Festlegungen erlässt, welche Haftungsregelungen enthalten, die in diesem Vertrag geregelte Sachverhalte betreffen.

17 Störungen und Unterbrechung des Netzanschlusses bzw. der Anschlussnutzung.

17.1 Der Netzbetreiber ist verpflichtet, dem Anschlussnutzer in dem vertraglich vorgesehenen Umfang die Nutzung des Netzanschlusses jederzeit zu ermöglichen. Dies gilt nicht, soweit und solange der Netzbetreiber hieran durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm im Sinne des § 17 Abs. 1 Satz 2 EnWG aus wirtschaftlichen Gründen nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.

Die Anschlussnutzung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten oder zur Vermeidung eines drohenden Netzzusammenbruchs erforderlich ist. Der Netzbetreiber wird jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich beheben.

17.2 Der Netzbetreiber unterrichtet den Anschlussnutzer bei einer beabsichtigten Unterbrechung der Anschlussnutzung rechtzeitig in geeigneter Weise. Bei kurzen Unterbrechungen ist der Netzbetreiber zur Unterrichtung nur gegenüber solchen Anschlussnutzern verpflichtet, die zur Vermeidung von Schäden auf eine ununterbrochene Stromzufuhr angewiesen sind und dies dem Netzbetreiber unter Angabe von Gründen textlich mitgeteilt haben.

Die Pflicht zur Benachrichtigung entfällt, wenn die Unterrichtung nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und der Netzbetreiber dies nicht zu vertreten hat oder die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde. In diesen Fällen wird der Netzbetreiber dem Anschlussnutzer auf Nachfrage nachträglich mitteilen, aus welchem Grund die Unterbrechung vorgenommen worden ist.

17.3 Der Netzbetreiber ist berechtigt, die Anschlussnutzung ohne vorherige Androhung zu unterbrechen und den Netzanschluss oder die Entnahmestelle vom Verteilungsnetz zu trennen, wenn der Kunde diesen Bedingungen zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um

1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Sachen von erheblichem Wert abzuwenden,
2. die Anschlussnutzung unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung von Messeinrichtungen zu verhindern oder
3. zu gewährleisten, dass Störungen anderer Kunden oder störende Rückflüsse auf Einrichtungen des Netzbetreibers oder Dritter ausgeschlossen sind.

Der Netzbetreiber ist verpflichtet, dem Kunden auf Nachfrage mitzuteilen, aus welchem Grund die Unterbrechung vorgenommen worden ist. Die Unterbrechung ist auch zulässig, wenn die Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems gefährdet oder gestört ist und die Unterbrechung zur Beseitigung der Gefahr erforderlich ist.

17.4 Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist der Netzbetreiber berechtigt, den Netzanschluss und die An-

schlussnutzung vier Wochen nach Androhung zu unterbrechen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er den Verpflichtungen nachkommt.

17.5 Der Netzbetreiber ist berechtigt, auf Anweisung des Lieferanten des Anschlussnutzers die Anschlussnutzung zu unterbrechen, soweit der Lieferant dem Anschlussnutzer gegenüber hierzu vertraglich berechtigt ist und der Lieferant das Vorliegen der Voraussetzungen für die Unterbrechung der Anschlussnutzung gegenüber dem Netzbetreiber glaubhaft versichert. Der Netzbetreiber ist ferner berechtigt, die Anschlussnutzung zu unterbrechen, soweit die Voraussetzung der Anschlussnutzung nach dem Energiewirtschaftsgesetz und/oder der Stromnetzzugangsverordnung nicht erfüllt oder entfallen sind.

17.6 In den Fällen nach Ziffer 17.4 und 17.5 ist der Beginn der Unterbrechung des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung dem Anschlussnutzer drei Werktage im Voraus anzukündigen. Dies gilt nicht, soweit der Lieferant zu einer entsprechenden Ankündigung verpflichtet ist.

17.7 Der Netzbetreiber teilt dem Anschlussnutzer und dem Anschlussnehmer unverzüglich unter Angabe der Gründe mit, wenn er die Anschlussnutzung verweigert und die elektrische Anlage vom Verteilungsnetz trennt. Dasselbe gilt für die Aufhebung der Trennung.

17.8 Der Netzbetreiber hat die Unterbrechung des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung in den Fällen der Ziffern 17.1 und 17.3 unverzüglich aufzuheben, sobald die Gründe für die Unterbrechung entfallen sind oder im Falle der Ziffer 17.4 und 17.5 der Lieferant oder der Anschlussnutzer die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung ersetzt hat.

18 Fristlose Kündigung des Vertrages

Der Netzbetreiber ist in den Fällen der Ziffer 17.3 berechtigt, den Netzanschlussvertrag fristlos zu kündigen, wenn die Voraussetzungen zur Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung wiederholt vorliegen. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen nach Ziffer 17.4 ist der Netzbetreiber zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn sie zwei Wochen vorher angedroht wurde; Ziffer 17.4 Satz 2 gilt entsprechend.

19 Schlussbestimmungen

19.1 Mündliche Nebenabreden, bestehen nicht.

19.2 Vertragliche Rechte und Pflichten können mit Zustimmung des jeweils anderen Vertragspartners auf einen Dritten übertragen werden. Die Zustimmung darf nicht verweigert werden, sofern die technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des eintretenden Dritten gewährleistet ist. Im Fall der Gesamtrechtsnachfolge oder der Rechtsnachfolge nach dem Umwandlungsgesetz gehen vertragliche Rechte und Pflichten ohne Zustimmung des Dritten über.

19.3 Sollten einzelne vertragliche Bestimmungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird vermutet, dass der Vertrag im Übrigen davon unberührt bleibt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen durch andere, ihrem wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende zu ersetzen. Dies gilt entsprechend bei unbeabsichtigten Regelungslücken. Zur Schließung von Regelungslücken sowie zur Auslegung des Vertrages gelten die allgemein anerkannten Regeln der Technik. Ausdrückliche Regelungen dieses Vertrages haben jedoch Vorrang vor den Bestimmungen der genannten Regelwerke.

Seite/Umfang
6/7

Version
01.01.2025

Änderungen oder Ergänzungen des Vertrags – einschließlich dieser Klausel selbst – bedürfen, sofern das Gesetz keine strengere Form vorsieht, zu ihrer Wirksamkeit einer schriftlichen Vereinbarung, wobei neben der Schriftform die Unterzeichnung mit mindestens fortgeschrittener elektronischer Signatur zulässig ist.

Seite/Umfang
7/7

Version
01.01.2025

- 19.4 Sollte der Vertrag oder einzelne seiner Regelungen und/oder Anlagen im Widerspruch zu künftigen auf der Grundlage des EnWG erlassenen Rechtsverordnungen oder Festlegungen der Bundesnetzagentur stehen, werden ihn die Vertragspartner im Rahmen etwaiger Übergangsbestimmungen anpassen. Sehen die Rechtsverordnungen bzw. Festlegungen keine Anpassungsbestimmungen vor, gehen zwingende Regelungen der Rechtsverordnung bzw. Festlegung diesem Vertrag ohne vorherige Anpassung automatisch vor, in dem sie an die Stelle der vertraglichen Bestimmungen treten.
- 19.5 Für diesen Vertrag gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Gerichtsstand ist Ort des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung.